

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebersicht der Geschichte des Großherzogthums Baden

Schulze, Christian Ferdinand

Gotha, 1842

Sechster Abschnitt

[urn:nbn:de:bsz:31-244949](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244949)

Sechster Abschnitt.

Andeutungen der neuesten Ereignisse.

Mit dem Ende der Regierung Karl Friedrichs könnte diese Uebersicht der Geschichte Badens endigen; denn was derselben folgte, ist den Bejahrteren unter uns, die den Zeitbegebenheiten Aufmerksamkeit zugewendet haben, noch in unverloschener Erinnerung. Aber wie vielen Andern mögen sich die Fragen aufdringen: wer hat seit Karl Friedrich über Baden regiert? welche Schicksale hat dieses Land seit seinem Hintritte erfahren? wie und durch wen ist die ständische Verfassung aufgekommen, die jetzt noch den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens daselbst bildet? Also soll, was zur Beantwortung dieser Fragen dient, noch kurzlich angedeutet werden*).

*) Ausführliches findet man hierüber in Münch's allgemeiner Geschichte der neuesten Zeit. Leipzig 1834. Th. III, 389 — 406. Th. IV, 272 — 289. Th. V, 438 — 445. Th. VI, 88 und 523 ff.

Karl Friedrich hatte sich zweimal vermählt: zuerst (1751), wie schon in seiner Lebens- und Regierungsgeschichte bemerkt worden ist, mit Karoline Luise, gebornen Prinzessin von Hessen-Darmstadt, dann (1787), vier Jahre nach deren Tode, mit Luise Karoline, Tochter des Oberst-Lieutenants Geyer von Geyersberg, die im Jahre 1796 vom Kaiser Franz II. zur Reichsgräfin von Hochberg erhoben wurde. Beide Ehen waren mit Kindern gesegnet, von denen jedoch, anfangs, nur die aus erster Ehe als ebenbürtig oder regierungsfähig galten.

Der älteste derselben, Karl Ludwig (geb. am 14. Febr. 1755, vermählt 1774 mit Amalie Friederike, Tochter des Landgrafen von Hessen-Darmstadt Ludwig IX.), war schon zu herrlichen Hoffnungen aufgewachsen, als er auf einer Reise in Schweden, bei Arboga, durch Umsturz seines Wagens das Leben verlor (15. Dec. 1801). Er hinterließ sechs Kinder, nämlich einen Sohn und fünf Töchter. Von letzteren blieb die älteste, Amalie, unvermählt: sie starb als Dechantin zu Duedlinburg 1825; die zweite, Karoline, wurde vermählt mit dem König von Baiern, Maximilian Joseph (1797), die dritte, Elisabeth, mit dem russischen Kaiser Alexander (1795), die vierte, Wilhelmine, mit dem König von Schweden Gustav IV. (1797) und die fünfte, Luise, mit dem Großherzog von Hessen Ludwig II. (1804).

Der Sohn Karl Ludwigs, Karl Ludwig Friedrich (geb. 8. Jan. 1786, vermählt 1806 mit Napoleons Adoptivtochter, Stephanie), folgte dem Großvater Karl Friedrich in der Regierung (1811—1818). Er war sanft und wohlwollend, aber leicht geneigt sich Andern hinzugeben, und seine Regierung fiel in eine verhängnißvolle, hartdrückende Zeit. Am Anfange derselben mußte Baden für Napoleon sich anstrengen, dann, seit der Völkerschlacht bei Leipzig, sah es sich von Einlagerungen und Durchmärschen der Verbündeten bedrückt, von Außen bedroht und in seinem Innern von Parteiungen durchkreuzt. Als es auf dem wiener Congreß dem deutschen Bunde beigetreten war (Juni 1815) und damit sein Länderbestand gesichert schien, erhob Baiern Ansprüche auf die Grafschaft Sponheim und die Rheinpfalz und trat mit denselben um so dringender hervor, je mehr es auf eine geheime Zusage Oesterreichs baute und je näher ihm eine Erledigung der badischen Lande bei dem damals wahrscheinlichen Absterben des badischen Regentenstammes schien.

In der Ausgleichung, die am 14. April 1816 zwischen Oesterreich und Baiern zu Stande kam, hatte ersteres letzterem in einem geheimen Artikel versprochen, sich dahin zu verwenden, daß beim Aussterben des großherzoglichen Hauses Baden der Theil der Rheinpfalz, der den Neckarkreis bildet, mit den Städten Mannheim, Heidelberg und Philippsburg und einer Bevölkerung

von 167000 Einwohnern, vielleicht auch noch mehreres an Baiern fallen sollte *). Diesen Erwerb erblickte Baiern damals in der Nähe. Es welkte nämlich Großherzog Karl in der Blüthe seiner Jahre dahin; seine beiden Söhne waren ihm kurz nacheinander durch den Tod entrisen worden; legitime Brüder hatte er nicht, und von seinen Oheimen starb der eine, Friedrich, kinderlos (28. Mai 1817) und der andre, Ludwig, blieb unvermählt: — wie leicht konnte also das badische Haus erlöschen! Unter solchen Umständen beschloß Großherzog Karl, seine Stiefbrüder, die Grafen von Hochberg, Leopold, Wilhelm und Maximilian, aus der zweiten Ehe Karl Friedrichs, für erbfolgfähig zu erklären. Er erließ hierzu am 4. Oct. 1817 ein Hausstatut, in welchem er sie als großherzogliche Prinzen und als Markgrafen von Baden anerkannte. Aber Baiern widersprach dieser Verfügung, bestand auf die ihm gemachten Verheißungen und drohete, nach einem bitteren Schriftwechsel, mit Waffengewalt. Baden rüstete sich zur Gegenwehr, und ein Krieg, von Deutschen gegen Deutsche geführt, schien nahe. Da trat der aachener Congreß (Oct. und Nov. 1818) vermittelnd dazwischen. Auf demselben wurde, auf Betrieb Rußlands, an welches sich Baden gewendet hatte **), durch die

*) Bülow Geschichte Deutschlands von 1806—1830. Hamburg 1842. S. 382.

***) Bülow a. a. D. 383.

Großmächte die Untheilbarkeit des Großherzogthums Baden und die Legitimität und Erfolgesehigkeit der Grafen von Hochberg anerkannt; dagegen sollte Baden an Baiern zwei Millionen Gulden bezahlen, das Amt Steinfeld überlassen und eine Militärstraße zur Verbindung der alt- und neubaierschen Lande verwilligen; aber auch von Oesterreich die Oberhoheit über die, dem Fürsten von Leyen zugehörige Grafschaft Hohen-Geroldseck erhalten. Dieser zu Aachen gefasste Beschluß wurde zu Frankfurt (am 10. Juli 1819) bekräftigt.

Indessen war unter dem badischen Volke, wie unter andern deutschen Völkern, das Verlangen nach einer landständischen Verfassung, die der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesacte verheißen hatte, lebendig geworden. Anfangs wurde dieß Verlangen von Seiten der Regierung mit Unwillen zurückgewiesen (1815 u. 1816)*). Doch als es dem Großherzog darauf ankam, den Beistand seines Volkes bei seinen Händeln mit Baiern zu gewinnen, ging er, noch ehe diese Händel geendigt waren, auf jenes Verlangen ein. Am 22. August 1818 wurde die neue Verfassung als ein Grundgesetz des Großherzogthums Baden zur Freude des Volkes bekannt gemacht. Sie begann damit, daß das Großherzogthum, ein Bestandtheil des deutschen Bundes, un-

*) Man sehe Bülow S. 558.

theilbar und unverleghch, daß die Beherrschung desselben in der großherzoglichen Familie, nach den Bestimmungen des oben erwähnten Hausgesetzes vom 4. Oct. 1817, erblich sei, und daß der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige und sie unter den in dieser Verfassungsurkunde aufgestellten Bedingungen ausübe. Sie handelt dann von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badner. Ihnen allen, ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß, wird Gleichheit vor dem Gesetze und Berechtigung zu Staatsämtern zugesichert, so wie Gewissensfreiheit, Freizügigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte. Vermögens-Confiscation wurde abgeschafft, Pressfreiheit nach den Bestimmungen des Bundestags zugestanden. Im Bezug auf die Ständeversammlung wurde verfügt: sie soll aus zwei Kammern bestehen, alle zwei Jahre stattfinden und vom Großherzog, der sie zusammenberuft, vertagt und aufgelöst werden können. Ihre Glieder sollen nach ihren Ueberzeugungen, nicht nach Instructionen, die von ihren Committenten ihnen gegeben sind, abstimmen und nur mündliche Vorträge halten, nicht schriftliche ablesen. Sie haben das Recht, Vorstellungen und Beschwerden anzubringen, Mißbräuche in der Verwaltung anzuzeigen, Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung und Gesetze anzuklagen, und ohne ihre Zustimmung kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben, keine Domainen veräußert,

keine Erhöhung der Civilliste angeordnet werden. Die großherzoglichen Minister und Commissarien haben jederzeit den Zutritt zur ersten und zweiten Kammer und müssen bei allen Discussionen, wenn sie es verlangen, gehört werden. Bei der Abstimmung treten sie ab; doch darf nach ihrem Abtreten die Discussion nicht wieder aufgenommen werden *).

Am 22. Febr. 1819 sollte die erste Ständeversammlung eröffnet werden; aber Großherzog Karl erlebte diesen Zeitpunkt nicht. Er starb am 8. Decemb. 1818 im drei und dreißigsten Jahre seines Lebens. Da er keine Söhne hinterließ, so folgte ihm in der Regierung sein Oheim Ludwig, der dritte Sohn aus Karl Friedrichs erster Ehe.

Großherzog Ludwig (geb. 9. Febr. 1763, reg. 1818—1830) war zufolge seiner Bildung und Sinesart den constitutionellen Ideen und Einrichtungen abgeneigt**), doch eröffnete er (am 22. April 1819)

*) Ihrem ganzen Umfange nach ist diese Verfassungsurkunde abgedruckt in den europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 u. erläutert von Pölig. Leipzig 1832. Th. I, S. 461—470. Gehaltreiche Bemerkungen über diese Verfassung stellt Bülow (deutsche Gesch. 559 f.) auf.

**) Eine Charakteristik dieses Großherzogs findet sich in Münch's allgem. Gesch. der neuesten Zeit. Th. IV, 279, V, 434. — Bülow (S. 561) bemerkt: „Eine recht liebevolle Pflege der Verfassung war hier nicht zu erwarten, höchstens

die von seinem Vorgänger angekündigte Ständeversammlung und äußerte dabei, „daß die neue Verfassung dem Throne zur Stütze und dem Volke zum Schutz dienen sollte“ *). Als aber eine Opposition hervortrat, die gegen seine Meinungen und Absichten gerichtet war, wurde die erste Ständeversammlung am 28. Juli von ihm vertagt. Sie endigte noch auf eine befriedigende Weise (5. Sept. 1820); die zweite aber (März 1822 bis Febr. 1823) wurde nach bitterem Hader aufgelöst. Hierdurch eingeschüchtert, verwilligte die dritte Ständeversammlung, die im Jan. 1825 eröffnet wurde, alles, was die Regierung von ihr begehrte, worauf die Zusammenberufungen verzögert und die Wahlfreiheiten verletzt wurden **). Wenn deshalb Mißbehagen sich erhob, so wurde andrerseits mit Wohlgefallen bemerkt, daß Großherzog Ludwig auf Ordnung in den Staatsangelegenheiten halte, daß er für Freiburgs Glanz und Wohlstand sorge, und daß er der Untheilbarkeit Badens und der Erbfolge der Söhne Karl Friedrichs zweiter Ehe aufs neue Anerkennung verschaffe.

Am 30. März 1830 starb er, sieben und sechzig

ein kaltes Uebereinkommen, und gar leicht konnte Zwiespalt entstehen.“

*) Bader, badische Geschichte. Heft VII, S. 603.

**) Pölig, europäische Verfassungen. Th. I, 492. Bülow S. 563.

Jahre alt, kinderlos; worauf Großherzog Leopold den Thron bestieg, den er heute noch schmückt.

Ihn, den ältesten unter den drei Söhnen aus Karl Friedrichs zweiter Ehe (geboren 29. August 1790, vermählt seit dem 25. Juli 1819 mit Wilhelmine Sophie, der Tochter des vormaligen Königs von Schweden Gustav IV.), begrüßte das badische Land mit Vertrauen und Hoffnung: es kannte seine wohlwollende Gesinnung; und als er, bald nach dem Antritte seiner Regierung, eine Rundreise durch Baden unternahm, den Widerstand beschränkte und die Abgaben vom Weinbau ermäßigte, schallte lauter Jubel ihm entgegen: man nannte ihn den „Bürgerfreundlichen“, und ununterbrochen blieb Ruhe und Ordnung in seinem Lande, auch bei den Stürmen, welche bald nach dem Antritte seiner Regierung in Folge der Julirevolution da und dort in Deutschland sich erhoben *). Nur in den Ständeversammlungen, die Großherzog Leopold seit 1831 hielt, zeigte sich oft Bewegung und Widerstand, hervorgehend aus dem Streben, die Grundsätze der Verfassungsurkunde zu schützen und zu beschränken. Er selbst, Großherzog Leopold, rechnet, wie er in dem Landtagsabschiede am 30. August 1837 erklärte, die getreue Bewachung und genaue Vollziehung der landständischen Verfassung

*) Menzel Taschenbuch der neuesten Geschichte, aufs Jahr 1830. Th. II, S. 364. und aufs Jahr 1831. Th. II, S. 243.

zu den wichtigsten Angelegenheiten seines Lebens, verlangt Wahrheit, Treue und Offenheit in allen Zweigen der Verwaltung *), und unter seiner milden und wohlwollenden Regierung ist Baden in fortschreitender Entwicklung begriffen.

*) Thiersch Taschenbuch der neuesten Geschichte, aufs J. 1837. Th. I, S. 264.